

07.03.88

EG - AS - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen

KOM(87) 564 endg; Ratsdok. 4126/88

Punkt der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG, die sicherheitstechnischen Anforderungen an Maschinen zu harmonisieren. Durch diese Harmonisierung sollen Handelshemmnisse, die auf unterschiedliche sicherheitstechnische Anforderungen aus nationalen Normen und Vorschriften zurückzuführen sind, beseitigt werden. Dies soll in der Gemeinschaft zu einer Verbesserung der industriellen Rationalisierung, zu einer Vereinheitlichung des Sicherheitsstandards auf hohem Niveau und damit zur Verringerung der Unfälle beitragen. Der Bundesrat hat jedoch die Sorge, daß diese Ziele mit dem Richtlinienvorschlag nicht erreicht werden.

...

Er weist daher zu der Vorlage auf folgendes hin:

2. Der Richtlinienvorschlag entspricht nicht dem vom Ministerrat am 7. Mai 1985 beschlossenen Konzept zur Harmonisierung sicherheitstechnischer Vorschriften. Nach diesem Beschluß sind in den Richtlinien die grundlegenden Sicherheitsanforderungen festzulegen. Diese müssen so präzise sein, daß im Falle des Fehlens ergänzender harmonisierter Normen der Hersteller, die Überwachungsbehörde oder die Prüfstelle die sicherheitstechnische Beschaffenheit der Maschinen einheitlich beurteilen können. Sie sollen ferner so präzisiert sein, daß ihre Nichtbefolgung mit Sanktionen bedroht werden kann. Der vorliegende Richtlinienvorschlag erfüllt diesen Anspruch nicht.
3. Die grundlegenden sicherheitstechnischen Anforderungen im Richtlinienvorschlag sind von einem sehr hohen Abstraktionsgrad (Sicherheitsziele statt Sicherheitsmaßstäbe). Da harmonisierte Normen für viele der von der Richtlinie erfaßten Maschinen nicht vorliegen, wird dem Hersteller durch die gegebene große Bandbreite bei der Auslegung der sicherheitstechnischen Anforderungen ermöglicht, von einem niedrigen Sicherheitsniveau auszugehen.

Auch das Verfahren der Richtlinie, nach dem nationale Normen (Rechtsvorschriften, Normen) herangezogen werden können, wenn ihre Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie in einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren geprüft wird, löst das Problem nicht. Im Hinblick auf den weiten Anwendungsbereich der Richtlinie ist damit zu rechnen, daß der Kommission eine Unzahl nationaler Vorschriften und Normen vorgelegt wird. Die Kommission wird nicht in der Lage sein, rechtzeitig alle Vorschriften und Normen zu prüfen und ihre Übereinstimmung mit den grundlegenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu bescheinigen.

Es muß aber sichergestellt werden, daß der hohe Schutzstandard auf den Gebieten des Arbeitsschutzes und des Verbraucherschutzes, der in einigen Mitgliedstaaten erreicht worden ist, nicht auf ein insgesamt niedrigeres Niveau abgesenkt wird. Da durch die Richtlinie ohne harmonisierte Normen das hohe Sicherheitsniveau in der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet werden kann, wird vorgeschlagen, die Richtlinie nur insoweit in Kraft zu setzen, als harmonisierte Normen vorliegen und ihre Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind.

4. Es sollte klargestellt werden, daß Normen im Sinne des Artikel 5 Nrn. 2 und 3 des Richtlinienvorschlags auch Regeln der Sicherheitstechnik, wie sie beispielsweise im Anhang B der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel aufgeführt sind, sein können.
5. Wird von einer schrittweisen Einführung der Richtlinie abgesehen, sollten die grundlegenden Sicherheitsanforderungen in weiteren Anhängen präzisiert werden. Diese Anhänge können in der Zukunft insoweit abgelöst werden, als CEN-Normen vorliegen, auf deren Sicherheitsgrad verbindlich verwiesen werden kann. Solange präzisierende Anforderungen (Anhänge zur Richtlinie, CEN-Normen) nicht vorliegen, muß gewährleistet bleiben, daß Maschinen in der Bundesrepublik Deutschland nur in Verkehr gebracht werden, die dem Sicherheitsniveau des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen.
6. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sollten die Überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung ausgenommen werden. Die Formulierung des Artikel 1 Nr. 2 läßt den Schluß zu, daß auch jene Anlagen als Maschinen

i. S. d. Richtlinie anzusehen sind. Demzufolge müßte mit Inkrafttreten der Richtlinie die durch die Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubnispflicht für die Anlagen nach § 24 GewO außer Kraft gesetzt werden.

7. In Übereinstimmung mit der Ziffer 15 der Vorbemerkungen zum Richtlinienvorschlag sollte in der Richtlinie die Möglichkeit der freiwilligen Baumusterprüfung durch eine zugelassene Prüfstelle vorgesehen werden. Der Hersteller, der eine freiwillige Baumusterprüfung durchführt, sollte zumindest teilweise von den Verpflichtungen nach Artikel 8 Buchstabe a befreit werden. Maschinen, die dem geprüften Baumuster entsprechen, sollten ein EG-Zeichen mit einem Identifikationszeichen der Prüfstelle tragen. Dies könnte die behördliche Überwachung erleichtern. Die Behörden könnten in der Regel davon ausgehen, daß die baumustergeprüfte Maschine den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Außerdem könnte bei Beanstandungen die Prüfstelle sofort identifiziert werden.

Eine Verpflichtung zur Baumusterprüfung sollte jedoch nicht eingeführt werden.

8. Für besonders gefährliche Maschinen, die in den Anhängen besonders zu bezeichnen sind, sollten präzisierte Sicherheitsanforderungen in die Richtlinie aufgenommen werden. Diese zusätzlichen Anforderungen können dann wegfallen, wenn entsprechende harmonisierte Normen bezeichnet sind.

...

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Standpunkt des Bundesrates den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags in den zuständigen EG-Gremien zugrunde zu legen. Er ist der Auffassung, daß der dem Arbeits- und Verbraucherschutz dienende Richtlinienvorschlag wesentliche Interessen der Länder berührt.

B

10. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.